

## Inhaltsverzeichnis

<b>Willkommen</b>	<b>2</b>
Oberbürgermeister Onay heißt Sie willkommen!	2
<b>Erste Schritte für Neuankömmlinge</b>	<b>2</b>
Anmeldung in Hannover	4
<b>Erste Schritte für Geflüchtete</b>	<b>5</b>
Auslandsreisen als geflüchtete Person	6
<b>Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine</b>	<b>7</b>
Alltagsfragen	7
Anmeldeverfahren	9
Arbeitsrecht / Erwerbstätigkeit	12
Finanzielle Unterstützung	14
Freiwillige Hilfen und Spenden	17
Haustiere	18
Kinder	19
Krankenversorgung	21
Studium	23
Unterbringung	23
Wichtige Anlaufstellen	26
<b>Wissenswertes über Hannover</b>	<b>28</b>
<b>Stadtkarte von Hannover</b>	<b>29</b>
<b>Zusammenleben in Deutschland</b>	<b>29</b>
Grundgesetz und Menschenrechte	29
Rechtsstaatlichkeit	31
Persönliche Freiheit	32
Gleichberechtigung von Mann und Frau	33
Schutz von Kindern und Jugendlichen / Kinderrechte	34
Gewaltfreiheit / körperliche Unversehrtheit	35
Religionsfreiheit	36
Soziale Gerechtigkeit	36
Meinungsfreiheit	37
Deutschland von A bis Z	38

## Willkommen

### Oberbürgermeister Onay heißt Sie willkommen!

Liebe neue Hannoveraner\*innen,

herzlich willkommen in der Landeshauptstadt Hannover!

Sie sind angekommen in einer offenen und vielfältigen Stadt. Hannover ist geprägt vom Zusammenkommen von Menschen von überall her, sei es aus dem Umland, anderen Bundesländern, europäischen Nachbarländern oder selbst aus Ländern von anderen Kontinenten. Vielfalt und Migration sind ein selbstverständlicher Teil unserer Stadtgesellschaft.

Das Ankommen in einer neuen Stadt ist nie leicht. Seinen eigenen Platz in der neuen Umgebung zu finden, ist für viele Menschen eine große Herausforderung. Hannover hat die InteGREAT App eingeführt, um das Ankommen und die Orientierung in der Stadt zu erleichtern.

Die App bietet eine digitale Anlaufstelle, die gerade Ihnen als eingewanderten oder geflüchteten neuen Hannoveraner\*innen dabei helfen soll, sich in Hannover zurechtzufinden. Hier finden Sie die Adressen wichtiger Anlaufstellen und Informationen zu vielen Bereichen des alltäglichen Lebens wie zum Beispiel dem Bildungs- oder Gesundheitswesen.

Ein besonderer Vorteil der App ist, dass Sie hier alle Informationen auf unterschiedlichen Sprachen finden können. Hannover startet die App mit den Sprachen Deutsch, Ukrainisch und Russisch, um das Angebot dann nach und nach auch in weitere Sprachen zu übersetzen.

Wir hoffen, dass die App Ihnen das Ankommen und Einleben in Hannover erleichtert und freuen uns, Sie als neue Hannoveraner\*innen begrüßen zu dürfen.

Mit herzlichen Grüßen



Belit Onay,  
Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Hannover

### Erste Schritte für Neuankömmlinge

Sie sind gerade eingereist nach Deutschland, weil Sie z.B.

- eine Ausbildung oder ein Studium in Hannover beginnen wollen oder
- einen Vertrag für eine neue Arbeitsstelle in Hannover haben
- als EU-Bürger\*in in Hannover Arbeit suchen wollen oder
- zur Ihrem Ehepartner oder Ihrer Familie in Hannover nachziehen.

Das heißt, Sie haben ein Visum für die Einreise oder sind EU-Bürger\*in. Sollte das nicht der Fall sein, weil Sie z.B. als Flüchtling in Hannover Schutz gesucht haben, dann sollten Sie auf der Seite „[Erste Schritte für Geflüchtete](#)“ weiterlesen. Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen gelten für Menschen, die gerade mit einem gültigen Visum eingereist sind, und natürlich für EU-Bürger\*innen, die kein Visum benötigen.

## Finden Sie eine Unterkunft

Dies ist unbedingt Ihr erster Schritt, nämlich eine Wohnung, ein Zimmer, eine Übernachtungsmöglichkeit zu finden. Einige Hinweise, was dabei zu beachten ist, finden Sie auf der Seite „[Wohnen](#)“. Die Reihenfolge der weiteren Schritte ist nicht festgelegt, aber Sie brauchen z.B. erst ein Bankkonto in Deutschland und eine Meldebestätigung, um eine deutsche SIM-Karte für Ihr Handy zu erhalten.

## Melden Sie sich beim Einwohnermeldeamt der Stadt an

Wenn Sie wissen, wo Sie wohnen werden, müssen Sie sich mit dieser Adresse beim Einwohnermeldeamt der Stadt anmelden. Wie das funktioniert, steht auf der Seite „[Anmeldung in Hannover](#)“. Sie erhalten bei der Anmeldung eine Meldebestätigung, die Sie die nächsten Schritte wie z.B. die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis, den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder die Eröffnung eines Bankkontos benötigen.

## Vereinbaren Sie einen Termin bei der Ausländerbehörde

Bei der Ausländerbehörde Hannover können Sie Ihren Aufenthaltstitel beantragen. Dies müssen Sie tun, solange Ihr Visum noch gültig ist. Wie Sie zu einem Termin bei der Ausländerbehörde kommen, steht auf der Seite „[Ausländerbehörde Hannover](#)“.

## Eröffnen Sie ein Bankkonto

Für längerfristige Aufenthalte in Deutschland ist es sinnvoll, ein deutsches Bankkonto zu eröffnen. Dies vereinfacht den Transfer von Zahlungen, wie z. B. Miete und Gehalt. Aber auch wenn Sie Kindergeld bekommen, brauchen Sie ein Konto in Deutschland. Was man braucht, um ein Bankkonto zu eröffnen, lesen Sie bitte auf der Seite Seite „[Girokonto](#)“.

## Schließen Sie eine Krankenversicherung ab

In Deutschland ist es Pflicht, eine gesetzliche oder private Krankenversicherung zu haben. Die Krankenkasse übernimmt die Kosten für medizinische Behandlungen. Auf der Seite „[Krankenversicherung](#)“ finden Sie weitere Informationen.

## Besorgen Sie sich eine deutsche SIM-Karte für Ihr Telefon

Wer in Deutschland mit seiner SIM-Karte aus einem Nicht-EU-Herkunftsland telefonieren will, hat oft Probleme. Denn viele Karten funktionieren in Deutschland nicht und Telefonieren mit

ausländischen SIM-Karten ist sehr teuer, wenn die EU-Roaming-Regeln nicht greifen. Auf der Seite „[SIM-Karte für Mobiltelefon](#)“ finden Sie weitere Informationen.

## Lassen Sie Ihren Fahrerlaubnis umschreiben

Sie können mit einer ausländischen Fahrerlaubnis bis zu sechs Monate in Deutschland fahren. Nach sechs Monaten müssen Sie gegebenenfalls eine deutsche Fahrerlaubnis erwerben. Auf der Seite „[Führerschein](#)“ finden Sie weitere Informationen.

## Wenn Sie Kinder haben, finden Sie einen Schulplatz für Ihr Kind

Alle Kinder und Jugendliche, die in Deutschland leben, sind schulpflichtig. Sie müssen vom sechsten Lebensjahr an mindestens neun Jahre lang zur Schule gehen. Der Schulbesuch in allen staatlichen Schulen ist kostenlos. Das [Bildungsbüro](#) hilft Ihnen gern bei der Suche nach einem Schulplatz.

## Oder suchen Sie einen Kita-Platz für Ihr Kind

Wenn Ihr Kind noch nicht schulpflichtig ist, hat es Anspruch auf einen Betreuungsplatz. Das [FamilienServiceBüro](#) hilft Ihnen dabei einen Platz zu finden.

### Anmeldung in Hannover

Sie sind aus einer anderen Gemeinde/Stadt oder dem Ausland nach Hannover gezogen und möchten sich anmelden? Wenn Sie in einem Zimmer, einer Wohnung oder einem Haus in Hannover eingezogen sind, müssen Sie sich **innerhalb von zwei Wochen** beim Einwohnermeldeamt der Stadt anmelden.

Grundsätzlich können Sie dafür jedes der zehn Bürgerämter der Landeshauptstadt aufsuchen und zwar unabhängig davon, in welchem Stadtteil Sie wohnen.

### Ablauf

Für die Anmeldung müssen Sie immer persönlich zu uns kommen. Eine elektronische oder schriftliche Anmeldung ist derzeit leider nicht möglich.

Nutzen Sie die  [Online-Terminvergabe](#) der Bürgerämtern.

Bei Anmeldungen von gemeinsam zuziehenden Familien mit minderjährigen Kindern reicht es aus, wenn ein Elternteil die Anmeldung vornimmt. Dies gilt aber nur, wenn die Eltern verheiratet sind.

Um das Ausfüllen des Vordrucks brauchen Sie sich nicht zu kümmern. Dies wird von uns an den Beratungsplätzen für Sie erledigt. Sie müssen Ihre Anmeldung lediglich unterschreiben.

Wenn Sie von außerhalb nach Hannover zuziehen und Ihre bisherige Wohnung in einer anderen Stadt oder Gemeinde aufgeben, können Sie sich anmelden, ohne sich bei Ihrer ehemaligen Gemeinde abzumelden.

### Welche Unterlagen werden benötigt?

- Ihr Personalausweis sowie die Ausweisdokumente aller anzumeldenden Familienmitglieder
- Sofern vorhanden, Ihr Reisepass bzw. die Reisepässe der anzumeldenden Familienmitglieder
- Ausländer\*innen benötigen ihre Pässe oder anerkannte Passersatzpapiere
- Eine "[Wohnungsgeberbestätigung](#)", womit der Vermieter der Wohnung den Einzug aller Familienmitglieder bestätigt. Die Vorlage eines Mietvertrages ist **nicht** ausreichend.

In Einzelfällen kann es sein, dass weitere Unterlagen benötigt werden (z. B. Urkunde mit Übersetzung über eine Eheschließung im Ausland). Informationen zur Anerkennung ausländischer Urkunden finden Sie auf der [Webseite des Auswärtigen Amts](#).

## Gebühren und Bearbeitungsdauer

Die Anmeldung ist gebührenfrei und wird sofort vorgenommen. Ihre Anmeldebestätigung können Sie gleich mitnehmen.

## Erste Schritte für Geflüchtete

Die nachfolgenden Handlungsempfehlungen gelten für **Geflüchtete**, also für Menschen, die aus ihrem Heimatland außerhalb der Europäischen Union flüchten mussten und in Deutschland Schutz suchen. Wenn das nicht auf Sie zutrifft, weil Sie zum Beispiel EU-Bürger\*in oder mit einem gültigen Visum eingereist sind, lesen Sie bitte auf der Seite [„Erste Schritte für Neuankömmlinge“](#) weiter.

## Ankunft und Asylgesuch

Sie können nach Ihrer Einreise bei jeder staatlichen Stelle sagen, dass Sie Asyl beantragen möchten. Das nennt man: ein „Asylgesuch stellen“. Das können Sie bei der Polizei machen, bei der Ausländerbehörde oder bei jeder anderen Behörde. Das Asylgesuch ist der erste Schritt zum eigentlichen Asylantrag.

In Hannover können Sie sich am schnellsten bei der Polizei melden. Dort wird geprüft, ob Ihr Wunsch auf Asyl in Niedersachsen oder in einem anderen Bundesland bearbeitet werden soll. Jedes Bundesland in Deutschland kann nur eine bestimmte Anzahl von Flüchtlingen aufnehmen. Denn alle Bundesländer sollen ungefähr gleich viele Flüchtlinge aufnehmen. Wenn die Entscheidung für Niedersachsen fällt, werden Sie zur Landesaufnahmebehörde weitergeleitet. Die Einrichtungen der Landesaufnahmebehörde sind in Bad Fallingbostal, Braunschweig und Bramsche.

Wenn ein anderes Bundesland für Sie zuständig ist, werden Sie dorthin geschickt.

## Registrierung und Asylantrag

In der Einrichtung der Landesaufnahmebehörde werden Sie nur vorübergehend wohnen. In dieser Zeit werden Sie registriert und können Ihren eigentlichen Asylantrag stellen. Weitere Informationen zum Ablauf der Registrierung im Asylverfahren bekommen Sie hier:

- [handbookgermany.de > > Registrierung](#)
- [ankommenapp.de > > Registrierung](#)

## Weiterleitung an einen anderen Ort und Bearbeitung des Asylantrags

Nachdem Sie Ihren Asylantrag gestellt haben, entscheidet das BAMF (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge), wo Ihr Antrag abschließend bearbeitet wird. Wenn Ihr Asylantrag in Niedersachsen bearbeitet wird, werden Sie zu Ihren Asylgründen angehört und anschließend an einer Stadt in Niedersachsen untergebracht, damit die Plätze in der Einrichtung der Landesaufnahmebehörde wieder frei werden.

Detaillierte Informationen zu den einzelnen Schritten des Asylverfahrens bekommen Sie hier:

- [>> handbookgermany.de >> Asylverfahren](http://handbookgermany.de)
- [>> ankommenapp.de >> Asylverfahren](http://ankommenapp.de)
- [>> www.nds-fluerat.de >> Handreichungen](http://www.nds-fluerat.de)
- [>> Kargah.de >> Flüchtlingsbüro](http://Kargah.de)

## Leben in der Unterkunft

In der Einrichtung der Landesaufnahmebehörde erhalten Sie kostenlos alle Dinge, die Sie zum Leben brauchen. Dazu gehören: Essen und Trinken, Gebrauchsgegenstände wie Bettwäsche, Hygieneartikel, Besteck und Kleidung. Zusätzlich erhalten Sie auch ein „Taschengeld“ (eine geringe Geldmenge), mit dem Sie z.B. eine SIM-Karte, ein Busticket oder andere Dinge kaufen können.

Grundsätzlich sind Sie dazu verpflichtet in der Landesaufnahmebehörde solange zu leben, bis Sie auf eine Gemeinde in Niedersachsen verteilt werden. Diese Pflicht endet aber auch, wenn das BAMF positiv über Ihren Asylantrag entschieden hat.

Während Sie in der Einrichtung der Landesaufnahmebehörde leben, können Sie Unterstützung von Sozialarbeiter\*innen bekommen. Dies gilt auch später, wenn Sie in einer Unterkunft in der Stadt, der Sie zugewiesen werden, leben. Die Sozialarbeiter\*innen helfen Ihnen zum Beispiel diese Dinge zu erledigen:

- Meldung für Asylbewerberleistungen
- [Meldung beim Einwohnermeldeamt](#)
- [Eröffnen eines Bankkontos](#)
- [Medizinische Versorgung erhalten](#)
- [SIM-Karte fürs Telefon](#)
- [Fahrerlaubnis umschreiben lassen](#)
- [Kinderbetreuung](#) und [Beschulung](#)

## Auslandsreisen als geflüchtete Person

Für eine Auslandsreise benötigen Sie einen Pass oder einen Passersatz. Sie bekommen in der Regel einen Passersatz mit Ihrem Aufenthaltstitel von der Ausländerbehörde, wenn Sie zu einer der folgenden Personengruppen gehören:

- Asylberechtigte,

- anerkannte Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
- Staatenlose oder
- subsidiär Schutzberechtigte.

Mit Ihrem Aufenthaltstitel (in Form einer Karte) und einen gültigen Reisepass bzw. Reiseausweis für Ausländer dürfen Sie in ins Ausland reisen.

**💡 Wichtig:** Sie sollten nicht in Ihr Heimatland reisen, da Sie dadurch Ihre Aufenthaltserlaubnis für Deutschland verlieren können.

Wenn Sie in einen Schengen-Staat reisen wollen, berücksichtigen Sie, dass die Reise maximal 90 Tage innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen andauern darf. Sie dürfen ohne Erlaubnis des anderen Staates nicht dort arbeiten, mit Ausnahme typischer Geschäftsreisetaetigkeiten (zum Beispiel Messebesuche oder das Führen von geschäftlichen Verhandlungen für Ihren deutschen Arbeitgeber).

Weitere Informationen finden Sie unter [🌐 Handbook for Germany > Auslandsreisen als Geflüchtete\\*r](#).

**💡** Wenn Sie sich länger als sechs Monate nicht in Deutschland sind, erlischt Ihre Aufenthaltserlaubnis in der Regel. Wenn Sie sich länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands für einen vorübergehenden Zweck aufhalten möchten (z.B. langer Verwandtenbesuch), kontaktieren Sie bitte im Vorfeld die Ausländerbehörde und lassen sich die Frist verlängern.

## Informationen für Geflüchtete aus der Ukraine

### Alltagsfragen

#### **Wo kann ich mein ukrainisches Bargeld in die Währung Euro umtauschen?**

Ukrainische Geflüchtete konnten von Mai bis Oktober 2022 einen Betrag von bis zu 10.000 Hrywnja in Euro umtauschen. Nach Abschluss des Umtauschprogramms haben Sie weiterhin Möglichkeiten, Euro zu erhalten. Mit einer international einsetzbaren ukrainischen Bankkarte können Sie Bargeld an einigen deutschen Geldautomaten abheben. Damit die Auszahlung von Unterstützungsleistungen möglichst reibungslos erfolgen kann, hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht bereits im April 2022 die Kontoeröffnung für Menschen aus dem ukrainischen Kriegsgebiet erleichtert. Wie Sie ein Girokonto eröffnen erfahren Sie [hier](#).

#### **Aus der Presse ist zu entnehmen, dass Mobilfunkanbieter kostenlose SIM-Karten für Geflüchtete ausgeben. Wie kann man diese SIM-Karten erhalten?**

Die Bereitstellung von kostenlosen SIM-Karten war im Jahr 2022 eine Sofortmaßnahme von Mobilfunkanbietern, wie beispielsweise Telekom, Vodafone und O2 zur Unterstützung für Geflüchtete aus der Ukraine. Dieses Angebot wird aktuell durch günstige Prepaid-Sondertarife für Geflüchtete aus der Ukraine ersetzt. Mehr Informationen über die Konditionen dieser Sondertarife erhalten Sie online über die Internetportale der Mobilfunkanbieter oder in jedem Shop aus dem Filialnetzwerk der Telekom, Vodafone oder O2.

## **Gilt mein ukrainischer Führerschein in Deutschland?**

Wenn Sie aus der Ukraine geflüchtet sind und einen ukrainischen Führerschein besitzen, müssen Sie bis zum Ablauf des Schutzstatus nichts unternehmen. Ihr ukrainischer Führerschein wird auf der Basis einer EU-Verordnung derzeit in Deutschland und in allen Mitgliedsstaaten der EU anerkannt. Sie müssen weder eine beglaubigte Übersetzung noch einen internationalen Führerschein mit sich führen. Weitere Informationen finden Sie unter [Mobilität](#).

## **Muss ich mein Auto in Hannover zulassen? Ist es erforderlich, eine Kraftfahrzeugsteuer zu zahlen und wenn ja, ist dies ab sofort erforderlich?**

In der Ukraine zugelassene Fahrzeuge sind ein Jahr lang von der Pflicht von der Zulassungspflicht befreit. Der Zeitraum eines Jahres berechnet sich ab dem Tag der Einreise nach Deutschland. Die Fahrzeuge müssen sich aber im verkehrssicheren Zustand befinden. In diesem Zeitraum müssen Sie auch keine Kraftfahrzeugsteuer zahlen. Nach Ablauf des Jahres muss das Fahrzeug in Deutschland zugelassen werden.

In Niedersachsen wurde diese [Ausnahmeregelung verlängert](#). Die niedersächsischen Zulassungsbehörden können bei ukrainischen Fahrzeugen weiterhin von einem „vorübergehenden Verkehr in Deutschland“ ausgehen, sofern eine ausreichende Kfz-Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Ausnahme ist für die Dauer des Versicherungsschutzes, längstens bis zum 1. April 2024, zu befristen. Weitere Informationen erhalten Sie von der [Kfz-Zulassungsstelle der Landeshauptstadt Hannover](#).

## **Wo kann eine Sachbeschädigung an ukrainischen Kraftfahrzeugen gemeldet werden?**

Die Sachbeschädigung ist bei der zuständigen Polizeibehörde zu melden.

## **Kann ich Vergünstigungen für den Eintritt z.B. kulturellen Einrichtungen wahrnehmen?**

Sofern Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten und in der Landeshauptstadt Hannover leben, können Sie den Hannover Aktiv Pass in Anspruch nehmen. Es handelt sich dabei um einen Berechtigungsausweis, mit dem Sie zum Beispiel im Kultur- und Sportbereich Vergünstigungen (z.B. freier Museumseintritt, günstiger Mitgliedsbeitrag im Sportverein für Kinder und Jugendliche) erhalten können.

Sie erhalten den Hannover Aktiv Pass in der Regel automatisch bei einer Bewilligung von Asylbewerberleistungen. Sollten Sie bereits Asylbewerberleistungen erhalten, aber noch nicht über einen Hannover Aktiv Pass verfügen, wenden Sie sich gerne an den Bereich Bürgerschaftliches Engagement und soziale Stadtteilentwicklung (E-Mail [@50.5engagiert@hannover-stadt.de](mailto:50.5engagiert@hannover-stadt.de), Tel. [0511 168 40448](tel:051116840448)).

Nähere Informationen zum Hannover Aktiv Pass finden Sie auf der [Internetseite der Landeshauptstadt Hannover](#).

## **Wichtige Telefonnummern**

Bei akut lebensbedrohlichen Zuständen, wie z.B. einem Verdacht auf einen Schlaganfall, wenden Sie sich bitte an die [112](tel:112). Sollten Sie sich bedroht fühlen, wenden Sie sich an die Polizei unter der Notrufnummer [110](tel:110).

## Anmeldeverfahren

### Kann ich ohne Visum einreisen?

Ausländer benötigen für die Einreise und einen rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland normalerweise einen Aufenthaltstitel – beispielsweise ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis.

Wegen der besonderen Situation in der Ukraine wurde hierzu eine Ausnahmeregelung geschaffen: **Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine benötigen für Einreise und Aufenthalt vorübergehend keine Aufenthaltserlaubnis.**

Diese Ausnahme wurde nochmals verlängert und gilt nun für **erstmalige Einreisen bis zum 4. März 2024 für einen Zeitraum von 90 Tagen** (ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Einreise nach Deutschland). Wenn Sie also bis zum 4. März 2024 in Deutschland einreisen, können Sie sich längstens bis zum **2. Juni 2024** ohne Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten.

### Für wen gelten die Regelungen zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine in Deutschland?

Grundsätzlich sind die folgende Personengruppen vom vorübergehenden Schutz nach § 24 Aufenthaltsgesetz erfasst, sofern sie sich vor dem 24.02.2022 in der Ukraine aufgehalten haben:

- Ukrainische Staatsangehörige, sowie Familienangehörige
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Länder, die in der Ukraine internationalen oder nationalen Schutz genossen haben, sowie Familienangehörige
- Staatenlose und Staatsangehörige anderer Länder, die in der Ukraine ein unbefristetes Aufenthaltsrecht hatten und nicht sicher in ihr Heimatland zurückkehren können
- Personen, die nicht lange vor dem 24.02.2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor diesem Zeitpunkt (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können.
- Nicht-ukrainische Drittstaatsangehörige, wenn diese sich am 24.02.2022 nachweislich rechtmäßig, und nicht nur zu einem vorübergehenden Kurzaufenthalt, in der Ukraine aufgehalten haben und die nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückkehren können. Vorübergehender Kurzaufenthalt ist jeder von vornherein 90 Tage nicht überschreitende Aufenthalt in der Ukraine zu einem dementsprechend vorübergehenden Zweck. Umfasst sind insbesondere Studierende und Personen mit Aufhalten in der Ukraine zu nicht nur besuchsartigen oder kurzfristigen Erwerbszwecken.

### Wann muss ich eine Aufenthaltserlaubnis beantragen?

Der Antrag auf einen Aufenthaltstitel muss nach derzeitigem Stand **spätestens am 2. Juni 2024** bei der örtlichen Ausländerbehörde gestellt werden.

Seit dem 3. März 2022 gilt ein erleichtertes Verfahren zur Schutzgewährung für Geflüchtete aus der Ukraine. In der Folge ist eine Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach

§ 24 des Aufenthaltsgesetzes möglich. Diese Aufenthaltserlaubnis kann durch die zuständigen Ausländerbehörden gewährt werden.

Schon mit der Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz wird Ihnen bescheinigt, dass der Aufenthalt als erlaubt gilt. (sog. Fiktionsbescheinigung, § 81 Abs. 3 Aufenthaltsgesetz).

Sobald Ihnen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde, dürfen Sie arbeiten.

Für eine Terminvereinbarung bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover schreiben Sie bitte eine Mail mit dem **Betreff „Ukraine“** an [@ abh@hannover-stadt.de](mailto:abh@hannover-stadt.de).

Sie können einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde auch online beantragen unter [www.germany4ukraine.de](http://www.germany4ukraine.de) 

## Wie erhalte ich eine Aufenthaltserlaubnis und welche Dokumente benötige ich für die Beantragung?

Sie können eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz bei der Ausländerbehörde beantragen. Für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ist eine erkenntnisrechtliche Behandlung der betroffenen Person, u.a. für den Bezug von Sozialleistungen, benötigt.

Wenn Sie sich im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Hannover aufhalten, wenden Sie sich für eine Terminvereinbarung zur erkenntnisdienstlichen Behandlung sowie zur Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis bitte per Mail an [@ abh-flucht@hannover-stadt.de](mailto:abh-flucht@hannover-stadt.de).

Bitte verwenden Sie den **Betreff „Ukraine“**, um eine schnelle Zuordnung des Anliegens und eine zügige Bearbeitung zu ermöglichen.

Die Terminanfrage sollte folgende Angaben enthalten:

- Vorname und Nachname aller Personen, die an diesem Termin teilnehmen
- Geburtsdatum aller Personen, die an diesem Termin teilnehmen
- Aktuelle Wohnadresse aller Personen, die an diesem Termin teilnehmen. Ohne eine Wohnadresse im Stadtgebiet Hannover ist keine Registrierung möglich, wenden Sie sich in diesem Fall bitte an die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen.

Die kurzfristige Terminvergabe erfolgt für alle eingegangenen Anfragen per Mail in deutscher Sprache.

Für den Termin werden folgende Unterlagen benötigt:

- sofern vorhanden, die Reisepässe der anzumeldenden Familienmitglieder oder anderweitig anerkannte Passersatzpapiere

Sollte eine Ausstellung der Aufenthaltsbescheinigung nicht möglich sein, wird eine Übergangsbescheinigung ausgestellt. Wird zudem bereits festgestellt, dass Sie zu dem schutzberechtigten Personenkreis zählen, wird die Übergangsbescheinigung bereits eine Beschäftigungserlaubnis enthalten.

## Wann muss ich mich bei der Meldebehörde anmelden?

Mit Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz ist eine Anmeldung bei der Meldebehörde erforderlich. Diese Meldebehörde ist das Einwohnermeldeamt und ist unabhängig von der Ausländerbehörde.

Wenn Sie aufgrund der aktuellen Situation bei Verwandten, Freunden oder anderen Personen wohnen und noch keinen Asylantrag in einer Erstaufnahmeeinrichtung gestellt haben oder eine sonstige zugewiesene Unterkunft bezogen haben, müssen sich erst nach Ablauf von drei Monaten ab Einreise bei der Meldebehörde melden.

Unabhängig hiervon wird allen aus der Ukraine Geflüchteten empfohlen, sich so schnell wie möglich bei ihrer Ausländerbehörde registrieren zu lassen, um Leistungen sowie einen Aufenthaltstitel und in der Folge eine Arbeitserlaubnis erhalten zu können.

## **Wo kann ich mich melden, um meinen Wohnort bekannt zu geben?**

Wenn Sie einen Aufenthaltstitel beantragen, sind Sie verpflichtet, Ihren Wohnort anzumelden. Das können Sie bei jedem Bürgeramt nach vorheriger Terminabsprache erledigen. Weitere Informationen zur Anmeldung einer Wohnung finden Sie im [Service-Portal der Landeshauptstadt Hannover](#).

Auch wenn Sie bereits einen Aufenthaltstitel für Deutschland haben und innerhalb der Stadt Hannover umgezogen sind, melden Sie den Umzug bitte beim Bürgeramt. Diese Ummeldung erfolgt über das [Bürgeramt am Schützenplatz 1](#).

Für die Terminvereinbarung wenden Sie sich bitte mit einer E-Mail an das Funktionspostfach [@ buengeramt-schuetzenplatz@hannover-stadt.de](mailto:buengeramt-schuetzenplatz@hannover-stadt.de).

Die Terminanfrage sollte folgende Angaben enthalten:

- Vorname und Nachname aller anzumeldenden Personen.
- Geburtsdatum aller anzumeldenden Personen.
- Genaue Anzahl aller anzumeldenden Personen.

Für den Termin werden folgende Unterlagen benötigt:

- Sofern vorhanden Ihr Reisepass bzw. die Reisepässe der anzumeldenden Familienmitglieder oder anerkannte Passersatzpapiere.
- Eine Wohnungsgeberbestätigung, womit der „Überlasser“, in der Regel der/ die Vermieter\*in der Wohnung, den Einzug aller Familienmitglieder bestätigt oder eine Zuweisung für eine Unterkunft. Die Vorlage eines Finanzvertrages ist nicht ausreichend. Das Formular finden Sie [hier](#).
- In Einzelfällen kann es sein, dass weitere Unterlagen benötigt werden (z. B. Urkunde mit Übersetzung über eine Eheschließung im Ausland). Informationen zur Anerkennung ausländischer Urkunden finden Sie auf der Seite des Auswärtigen Amts.

## **Ich möchte umziehen, aber ich beziehe bereits Leistungen durch die Stadt Hannover. Wie muss ich mich verhalten?**

Mit der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde wird eine Wohnsitzauflage für das Stadtgebiet Hannover erteilt. Eine Änderung oder Streichung der Wohnsitzauflage ist nur nach vorheriger Antragstellung möglich. Die

Bearbeitung kann leider einige Zeit in Anspruch nehmen, da im Moment Neuerteilungen priorisiert bearbeitet werden müssen.

Für eine Antragsstellung wenden Sie sich bitte mit einem Umzugswunsch per Mail an das Postfach @ [abh-flucht@hannover-stadt.de](mailto:abh-flucht@hannover-stadt.de). Bitte verwenden Sie zwingend den **Betreff „Ukraine“**, um eine schnelle Zuordnung des Anliegens zu ermöglichen.

Darüber hinaus informieren Sie bitte den Fachbereich Soziales über Ihren Umzugswunsch per E-Mail an das Postfach @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de).

## **Muss ich Asyl beantragen?**

Eine Verpflichtung zur Beantragung eines Asyls ist nicht erforderlich, da die Aufenthaltsrechtsregelungen mit der Richtlinie über den vorübergehenden Schutz in allen EU-Mitgliedstaaten zur Aufnahme von Kriegsflüchtlingen unabhängig eines Asylantrags bereits geschaffen worden sind. Dadurch wird der erforderliche Schutz in einem schnelleren Verfahren gewährt. So erhalten Sie auch bei einem Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG Sozialleistungen. Eine Verlängerung auf insgesamt 3 Jahre ist möglich.

Ukrainischen Staatsangehörigen wird deshalb empfohlen, von der Stellung eines Asylantrages abzusehen. Das Recht, zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag zu stellen, besteht jedoch unabhängig davon fort.

Bei Fragen zum Asyl wenden Sie sich bitte an die Hotline der Landesaufnahmebehörde unter ☎ [0511 7282282](tel:05117282282), @ [service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de](mailto:service-ukraineanfragen@lab.niedersachsen.de). Sprechzeiten: Mo.-Do. 9:00 - 15:30 Uhr, Fr. 9:00 - 12:00 Uhr.

## **Arbeitsrecht / Erwerbstätigkeit**

### **Darf ich in Niedersachsen/Deutschland arbeiten?**

Ja! Sobald Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz erhalten haben, dürfen Sie arbeiten. Ihre Aufenthaltserlaubnis muss mit dem Eintrag "Erwerbstätigkeit erlaubt" versehen sein. Damit sind die Aufnahme einer Beschäftigung und auch die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit erlaubt.

### **Brauche ich eine Anerkennung meiner beruflichen Qualifikation, um arbeiten zu dürfen?**

Eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation ist nur dann erforderlich, wenn Sie in einem reglementierten Beruf (z. B. Arzt/Ärztin, Lehrer/Lehrerin) arbeiten wollen. Aber auch in nicht reglementierten Berufen ist es sehr hilfreich, eine Anerkennung zu haben. So finden Sie besser eine Stelle, die Ihrer Qualifikation entspricht.

Informationen darüber, ob eine Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation erforderlich ist und welche Unterlagen dazu benötigt werden, finden Sie auf dieser [Internetseite](#).

## Ich suche nach einer Arbeits- oder Ausbildungsstelle. Wohin kann ich mich wenden?

Bei der Suche nach Arbeits- oder Ausbildungsstelle unterstützt  [die Bundesagentur für Arbeit](#).

## Welche Arbeitsrechte habe ich als Arbeitnehmer\*in?

Sie haben das Recht auf einen Arbeitsvertrag, der in Deutschland in der Regel schriftlich geschlossen wird. Wird der Vertrag nur mündlich geschlossen, muss der Arbeitgeber binnen eines Monats nach dem vereinbarten Beginn des Arbeitsverhältnisses die wesentlichen Vertragsbedingungen schriftlich niederlegen und Ihnen aushändigen. Unterschreiben Sie nichts, was Sie nicht verstehen. Informieren Sie sich vor Arbeitsaufnahme über Ihre Rechte und Pflichten. Nehmen Sie keine Arbeit an, bei der Ihre Arbeitsrechte nicht beachtet werden.

Die maximale Arbeitszeit pro Werktag (Montag bis Samstag) liegt bei Vollzeit in der Regel bei 8 Stunden. Nur in Ausnahmefällen darf bis zu 10 Stunden pro Tag gearbeitet werden. Schreiben Sie Ihre Arbeitszeiten zur Sicherheit immer auf.

Bei Aufnahme einer Arbeit haben Sie das Recht auf Absicherung durch die Sozialversicherung. Aber auch ohne Arbeit haben Sie das Recht auf Sozialleistungen.

Der allgemeine Mindestlohn in Deutschland liegt derzeit bei 12 Euro pro Stunde. Ab dem 1. Januar 2024 wird der Mindestlohn auf 12,41 Euro und zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro erhöht. In vielen Bereichen (z. B. Reinigung oder Bau) gibt es auch höhere Mindestlöhne.

Der branchenspezifische Mindestlohn gilt in den jeweiligen Branchen und ist unterschiedlich hoch. Eine Übersicht finden Sie  [hier](#).

## Kann ich in Deutschland eine Ausbildung machen?

Ja, das ist möglich. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz oder einem vorläufigen Dokument über den Aufenthaltstitel mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ sind.

Bitte beachten Sie, dass die Gültigkeit der Aufenthaltserlaubnis kürzer ist als die Dauer der Ausbildung. Es kann dennoch ein Ausbildungsvertrag geschlossen werden. Liegt ein Ausbildungsvertrag vor, kann bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Berufsausbildung (§16a Aufenthaltsgesetz) beantragt werden, so dass die Ausbildung abgeschlossen werden kann.

Weitere Informationen zur Suche nach einer Ausbildungsstelle erteilen die Agentur für Arbeit unter  <https://www.arbeitsagentur.de/ukraine> und das Jobcenter unter  <https://www.jobcenter-region-hannover.de/ausbildu...>

## Wie finde ich einen geeigneten Sprachkurs? Wie kann ich einen Sprachkurs beantragen?

Mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 Aufenthaltsgesetz können Sie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu einem Integrationskurs zugelassen werden. Es stehen auch Kurse mit Kinderbetreuung zur Verfügung. Die Sprachkurse sind für Sie kostenlos.

Für die Teilnahme an einem Integrationskurs müssen Sie einen Antrag bei der Regionalstelle des BAMF stellen. Der Antrag ist  [hier](#) abrufbar.

Für das Stadtgebiet Hannover ist die Regionalstelle in Braunschweig (  Münchstraße 12, 38118 Braunschweig) zuständig. Die Regionalstelle ist unter der Telefonnummer  [0911 94372601](tel:091194372601) sowie der E-Mail  [service@bamf.bund.de](mailto:service@bamf.bund.de) zu erreichen.

Die Volkshochschule Hannover bietet jeden Mittwoch von 13 bis 15 Uhr im Raum E-03 im Haus der Volkshochschule (  [Burgstraße 14, 30159 Hannover](#)) eine Beratung zur Antragsstellung an. Bitte bringen Sie Ihren Pass bzw. den Aufenthaltstitel mit. Eine Voranmeldung ist nicht erforderlich.

Darüber hinaus bietet die Volkshochschule Hannover **Ankommenskurse** an. Im Rahmen dieser Ankommenskurse werden Grundlage der deutschen Sprache für den Alltag vermittelt. Interessent\*innen können sich für eine Teilnahme online in eine Warteliste eintragen. Weitere Informationen erteilt die Volkshochschule unter der Hotlinenummer  [0511 168-44787](tel:051116844787).

Weitere, zum Teil kostenlose, Angebote von Sprachschulen finden Sie im Internet.

## Finanzielle Unterstützung

### **Ich habe noch gespartes Geld. Kann ich dieses behalten, wenn ich Sozialleistungen beantrage?**

Grundsätzlich müssen Sie vorhandenes Vermögen bei der Antragsstellung vollständig angeben. Es gelten jedoch Vermögensfreigrenzen. Bis zu dieser Summe ist das Gesparte kein Bestandteil der Sozialleistungen. Die geltenden Vermögensfreigrenzen sind in den einzelnen Rechtskreisen sehr unterschiedlich. Eine abschließende Entscheidung kann daher erst nach der Antragsprüfung getroffen werden.

Grundsätzlich können folgende Vermögensfreigrenzen in den Rechtskreisen angenommen werden:

Im Rechtskreis des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) ist für den Leistungsberechtigten und seine Familienangehörigen, die im selben Haushalt leben, jeweils ein Freibetrag in Höhe von 200 € abzusetzen.

Im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII) sind „kleinere Barbeträge oder sonstige Geldwerte“ pauschal in Höhe von 10.000 € pro volljährige Person geschützt. Für jede minderjährige Person, die von einer volljährigen Person überwiegend unterhalten wird, wird ein Betrag in Höhe von 500 € angenommen.

Im Rechtskreis des Sozialgesetzbuches II (SGB II) steht jedem Mitglied der Bedarfsgemeinschaft ein Freibetrag von 15.000 € zu.

Für die Berücksichtigung von Vermögen gilt eine Karenzzeit von einem Jahr ab Beginn des Monats, für den erstmals Leistungen nach diesem Buch bezogen werden. Innerhalb dieser Karenzzeit wird Vermögen nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Vermögen ist erheblich, wenn es in der Summe 40 000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie 15.000 Euro für jede weitere mit dieser in Bedarfsgemeinschaft lebende Person übersteigt.

## **Ich erhalte Sozialleistungen. Erhalten meine Familienangehörigen damit automatisch Sozialleistungen?**

Die Personen, die in einem Haushalt leben, sind bei der Antragstellung anzugeben.

Eine gesonderte Antragsstellung ist bei der Beantragung von Leistungen nach dem AsylbLG und dem SGB XII für die im Haushalt lebende Ehegatten, Lebenspartner und minderjährigen Kinder der antragsstellenden Person nicht erforderlich.

Im Fall der Beantragung von Leistungen nach dem SGB II ist darüber hinaus kein Antrag für die im Haushalt lebenden unverheirateten Kinder der antragsstellenden Person erforderlich, sofern diese das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

## **Bekomme ich für meine Kinder eine finanzielle Unterstützung?**

Für Kinder, die aus der Ukraine geflüchtet sind, kann in Deutschland Kindergeld beantragt werden. Das Kindergeld ist eine finanzielle Unterstützung, die die Versorgung von Kindern gewährleisten soll. Die wichtigsten Informationen, unter anderem zur Beantragung der Leistung, finden Sie auf  <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/...>

## **Wann bin ich berechtigt Leistungen nach dem SGB II zu erhalten?**

Sie haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Bürgergeld), wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und hilfsbedürftig sowie arbeitsfähig sind. Darüber hinaus müssen Sie mindestens 15 Jahre alt sein und noch nicht das Renteneintrittsalter nach dem deutschen Recht erreicht haben. Nichterwerbsfähige, die mit erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben, erhalten Bürgergeld, sofern kein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII besteht.

Die Antragsstellung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt über das zuständige Jobcenter. Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter <https://www.arbeitsagentur.de/ukraine>.

Bei Fragen erreichen Sie das Jobcenter der Region Hannover (  [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#)), per Mail an [@Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:@Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter  [0511 65591000](tel:051165591000).

## **Wann bin ich berechtigt Leistungen nach dem SGB XII zu erhalten?**

Sie haben einen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB XII, wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben und hilfsbedürftig sind.

Einen Anspruch auf Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt zur Sicherstellung der Grundbedürfnisse des täglichen Lebens nach dem SGB XII erhalten Sie nur dann, wenn Sie nicht bereits einen Anspruch nach dem SGB II erwirkt haben.

Zur Inanspruchnahme von Leistungen zur Grundsicherung im Alter nach dem SGB XII müssen Sie darüber hinaus die Regelaltersgrenze nach dem deutschen Recht erreicht haben. Um die Leistungen bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII zu beanspruchen, müssen Sie hingegen das 18. Lebensjahr vollendet haben und eine dauerhafte, volle Erwerbsminderung aufweisen.

Die Antragsstellung der Leistungen nach dem SGB XII erfolgt über den Fachbereich Soziales (  [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)). Sie erreichen den Fachbereich Soziales unter der E-Mail-Adresse [@50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:@50.19ukr@hannover-stadt.de). Weitere Informationen finden Sie  [hier](#).

## **Können Geflüchtete finanzielle Unterstützung erhalten und wenn ja, wie ist diese zu beantragen?**

Ja, eine finanzielle Unterstützung ist für geflüchtete Personen möglich. Je nach Alter und Erwerbsfähigkeit haben Sie Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (Jobcenter) oder nach dem SGB XII (Fachbereich Soziales).

Sollten Sie noch keine Leistungen beziehen, beantragen Sie diese bitte bei den zuständigen Stellen.

Die Antragsstellung der Leistungen nach dem SGB XII ist beim Fachbereich Soziales vorzunehmen. Dieser ist schriftlich über die E-Mail-Adresse @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de) zu erreichen.

Die Antragsstellung der Leistungen nach dem SGB II erfolgt über das zuständige Jobcenter. Informationen zur Antragsstellung finden Sie unter [www.arbeitsagentur.de](https://www.arbeitsagentur.de) >> [ukraine](#).

Bei Fragen erreichen Sie das [Jobcenter der Region Hannover](#) ( [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#)) per Mail an [Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter [0511 65591000](tel:051165591000).

Den Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellen Sie bitte umgehend nach Erhalt der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG. Die Aufenthaltserlaubnis erhalten Sie kurzfristig nach Ihrer Einreise in die Bundesrepublik Deutschland, nach terminlicher Vorsprache bei der Ausländerstelle.

### **Wer kann zum Jobcenter?**

Alle Personen zwischen 15 und 66 Jahren zählen grundsätzlich zu den Erwerbsfähigen Personen und erhalten Leistungen vom Jobcenter.

Alle Personen die älter sind als 66 Jahren oder nachweislich voll erwerbsgemindert sind, erhalten Leistungen vom Sozialamt, ebenso wie Minderjährige die ohne Eltern in Hannover leben.

Sie erreichen den Fachbereich Soziales für weitere Informationen oder Antragstellung schriftlich über die E-Mail-Adresse @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de).

Das Jobcenter informiert über die Internetseite [www.jobcenter-region-hannover.de/ukraine](https://www.jobcenter-region-hannover.de/ukraine). Dort finden Sie auch den Zugang zu den Antragsunterlagen und viele weitergehende Informationen über die Leistungen und Unterstützungsangebote der Jobcenter.

### **Erhalten Personen auch finanzielle Unterstützung (z.B. Sozialleistungen), wenn sie privat eine Unterkunft finden?**

Ein Anspruch besteht grundsätzlich unabhängig von der Art der Unterbringung, sofern der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann. Das gilt auch bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II, oder SGB XII oder dem AsylbLG.

Bei Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen nach dem AsylbLG oder dem SGB XII erreichen Sie den Fachbereich Soziales schriftlich über die E-Mail-Adresse @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de).

Bei Fragen im Zusammenhang mit den Leistungen nach SGB II wenden Sie sich an das Jobcenter der Region Hannover ( [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#)). Sie erreichen das Jobcenter per Mail an @ [Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter [0511 65591000](tel:051165591000).

## Werden Kosten für Lebensmittel übernommen?

Kosten für Lebensmittel sind Bestandteil der Asylbewerberleistungen. Bei den Leistungen nach dem SGB II oder XII, die für den Lebensunterhalt gewährt werden, sind Kosten für Lebensmittel ebenfalls in den Regelbedarfen enthalten.

Die Asylbewerberleistungen sowie die Leistungen nach dem SGB XII sind grundsätzlich beim Fachbereich Soziales (  [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)) zu beantragen. Dieser ist unter der E-Mail-Adresse  [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de) zu erreichen.

Die Leistungen nach dem SGB II sind beim Jobcenter der Region Hannover (  [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#)) zu beantragen. Sie erreichen das Jobcenter per Mail an  [Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter  [051165591000](tel:051165591000).

## Freiwillige Hilfen und Spenden

### An wen kann ich mich wenden, wenn ich mich ehrenamtlich engagieren möchte?

Auf der  [Internetseite des Freiwilligenzentrums Hannover](#) finden Sie eine Liste der Hilfsorganisationen, wo Sie sich ehrenamtlich für ukrainische Geflüchtete engagieren können. Bitte kontaktieren Sie die Hilfsorganisationen direkt über die angegebenen Kontaktdaten.

 [MapaHelp](#) sammelt Orte, an denen Ukrainerinnen und Ukrainer in schwierigen Situationen Hilfe bekommen können. Diese Hilfe besteht aus Unterkunft, Lebensmitteln, psychologischer und medizinischer Hilfe oder Transport.

### Wird eine Spende von Lebensmitteln benötigt?

Die eingerichteten Unterkünfte werden durch die Betreiber mit Lebensmitteln und Getränken versorgt. Einige Hilfsorganisationen, wie der Ukrainische Verein in Niedersachsen e.V., sammeln jedoch Lebensmittelspenden. Weitere Informationen zu Sammelstellen von Spenden finden Sie auf der Webseite des Freiwilligenzentrums Hannover  [hier](#).

### Werden Sachspenden benötigt und wenn ja, wo können diese abgegeben werden?

Derzeit ist nicht absehbar welche Bedarfe tagesaktuell bestehen, sodass wir von ungezielten Sachspenden abraten möchten. Eine generelle Übersicht über verfügbare Sammelstellen sowie aktuell benötigter Spenden finden Sie auf der Webseite des  [Freiwilligenzentrums Hannover](#). Die Bedarfe werden dort fortlaufend aktualisiert.

Konkrete Unterstützungsbedarfe werden durch die Stadt Hannover per gesonderten Aufruf veröffentlicht.

Um finanzielle Unterstützung wird hingegen dringend gebeten. Eine Auswahl an Organisationen, die Spendenkonten eingerichtet haben, finden Sie  [hier](#).

## Haustiere

### Muss ich mein Haustier anmelden? Was ist bei der Einreise von Tieren in Deutschland zu beachten?

#### Anmeldung Veterinärbehörde:

Es ist erforderlich, eine Katze, einen Hund oder ein Frettchen aus der Ukraine bei der zuständigen Veterinärbehörde anzumelden. Die Anmeldung kann online unter [diesem Link](#) erfolgen. Mit diesem Formular teilen Sie der Landeshauptstadt Hannover mit, welche dieser Haustiere Sie beim Zuzug aus dem Ausland mitgebracht haben und wie der Status hinsichtlich des vorgeschriebenen Tollwutstatus ist. Nach dem Absenden erhalten Sie eine Datei, die Sie zu einer Tierarztpraxis Ihrer Wahl mitnehmen.

#### Absonderungsverpflichtung:

Bis zum Nachweis der erforderlichen Einreisebestimmungen hinsichtlich der Tollwut müssen Sie Ihr Tier abgesondert halten.

Während dieser Absonderung gilt Folgendes:

- Führen Sie Ihren Hund in der Öffentlichkeit immer an der Leine!
- Lassen Sie Ihren Hund oder Ihre Katze nur in einem ausbruchsicheren Bereich frei laufen!
- Vermeiden Sie den Kontakt Ihres Tieres zu anderen Menschen und Tieren!
- Besuchen Sie mit Ihrem Tier einen Tierarzt, wenn es krank ist oder sich ungewöhnlich verhält und informieren Sie ihn über den Tollwutstatus / legen Sie ihm alle Nachweise vor!

#### Anmeldung Hundesteuer:

Zusätzlich ist es erforderlich, einen Hund beim Fachbereich Finanzen schriftlich anzumelden. Auch diese Anmeldung kann online erfolgen: [Anmeldung des Hundes](#). Darüber hinaus können Hunde auch im Fachbereich Finanzen, Johannsstraße 10, persönlich angemeldet werden.

Grundsätzlich sind für die Haltung eines Hundes Steuern zu zahlen. Nach der Anmeldung erhält die Hundehalterin\*der Hundehalter vom Fachbereich Finanzen einen Steuerbescheid.

#### Wie erfolgt eine medizinische Versorgung des mitgebrachten Haustiers?

Die medizinische Versorgung der mitgebrachten Haustiere erfolgt über die niedergelassenen Tierärzte. Für einen Termin muss sich der Tierhalter direkt mit der jeweiligen Praxis in Verbindung setzen.

Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unter [☎ 0511 168 31153](tel:051116831153) oder unter der E-Mail [@ 32.2@hannover-stadt.de](mailto:32.2@hannover-stadt.de).

#### Welche Impfungen benötigen Haustiere in Deutschland?

Hunde und Katzen sowie Frettchen müssen zum Zeitpunkt der Impfung mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein und benötigen eine gültige Tollwutimpfung. Diese muss durch einen niedergelassenen Tierarzt durchgeführt werden. Wurde das Tiere bereits außerhalb der EU

gegen Tollwut geimpft, kann die Wirksamkeit der Impfung auch durch einen Tollwut Antikörpertiterstest nachgewiesen werden. Dieser Nachweis ist eigentlich schon vor der Einreise zu erbringen, kann aber hier ggf. nachgeholt werden.

Wenn Sie das Tier online unter  [diesem Link](#) anmelden, teilen Sie der Landeshauptstadt Hannover mit, welche dieser Haustiere Sie beim Zuzug aus dem Ausland mitgebracht haben und wie der Status hinsichtlich des vorgeschriebenen Tollwutschutzes ist. Nach dem Absenden erhalten Sie eine Datei, die Sie zu einer Tierarztpraxis Ihrer Wahl mitnehmen.

Weitere Auskünfte erteilt der Bereich Gewerbe- und Veterinärangelegenheiten des Fachbereichs Öffentliche Ordnung unter  [0511 168 31153](tel:051116831153) oder [@32.2@hannover-stadt.de](mailto:32.2@hannover-stadt.de).

## Kinder

Kinder und Jugendliche aus den ukrainischen Kriegsgebieten können und sollen in Niedersachsen unterschiedliche Bildungs- und Betreuungsangebote nutzen. Wie alle Kinder und Jugendlichen haben auch geflüchtete Kinder und Jugendliche ein Recht auf kostenlose Betreuung, kostenlosen Schulunterricht oder eine berufliche Bildung durch den Staat – je nach ihrem Alter. Informationen über Möglichkeiten der Kinderbetreuung, das Bildungssystem sowie Sprachförderung finden Sie unter  [Kinderbetreuung und Schule in Niedersachsen](#).

Ausführliche Informationen und die wichtigsten Ansprechpartner\*innen rund um das Thema „Kinder, Jugendliche und Familie“ finden Sie  [hier](#). Das Thema „Schule, Studium und Bildung“ wird ausführlich  [an dieser Stelle](#) behandelt.

### **Welche Möglichkeiten der Kinderbetreuung gibt es und wen kann ich diesbezüglich kontaktieren?**

Eine Vermittlung einer möglichst wohnortnahen Kinderbetreuungseinrichtung für Ihre Kinder erfolgt durch den Fachbereich Jugend und Familie (  [Joachimstraße 8, 30159 Hannover](#)). Weitere Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Jugend und Familie unter  [0511 168 42786](tel:051116842786).

### **Eltern-Kind-Angebote für Familien aus der Ukraine**

Sie suchen nach einem Betreuungsplatz für Ihr Kind, haben aber noch keinen gefunden? Zur Überbrückung der Zeit, bis Sie einen Betreuungsplatz erhalten, möchten wir Ihnen unsere Eltern-Kind-Angebote empfehlen! Weitere Informationen finden Sie in diesem Informationsblatt: [Eltern-Kind-Angebote deutsche Sprache.pdf](#).

### **Ab wann und wo kann ich mein Kind für die Schule anmelden?**

**Alle Kinder ab sechs bzw. sieben Jahren gelten in Deutschland als schulpflichtig** und müssen in Hannover eine Schule besuchen, wenn sie 3 Wochen nach Ankunft ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Stadtgebiet Hannover haben.

Auskünfte hierzu erteilt der Fachbereich Schule zu folgenden Sprechzeiten:



Mo., Di. und Do. 9:00 - 16:00 Uhr,

Mi. 10:00 - 12:00 Uhr

Fr. 9:00 - 12:00 Uhr

[0511 168 31061](tel:051116831061)

[@beratung-bildungsbuero@hannover-stadt.de](mailto:@beratung-bildungsbuero@hannover-stadt.de)

### **Benötigt mein Kind bestimmte Impfungen, um am Schulbetrieb teilzunehmen zu können und wenn ja, welche?**

Für den Schulbesuch ist eine **Masernimpfung** erforderlich. Ihr Kind kann auch ohne eine Masernimpfung an einer Schule aufgenommen werden. Eine Impfung ist jedoch schnellstmöglich nachgeholt werden.

### **Mein Kind besucht eine Ganztagschule in Hannover. Kann es am Mittagessen teilnehmen?**

Grundsätzlich ist hierfür ein Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe ([BuT-Leistungen](#)) erforderlich.

Wenn Sie für Ihr Kind Asylbewerberleistungen bekommen, wenden Sie sich an den Fachbereich Soziales ( [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)) unter der E-Mail-Adresse [@50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:@50.19ukr@hannover-stadt.de).

Wenn Sie für Ihr Kind Leistungen nach dem SGB II erhalten, wenden Sie sich an das zuständige Jobcenter ( [Kabelkamp 1A, 30179 Hannover](#)). Erreichen können Sie das Jobcenter per Mail [@jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:@jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter [0511 65591000](tel:051165591000).

### **Mein Kind spricht kein Deutsch. Wo bekommt es eine Sprachförderung?**

Für Kinder und Jugendliche mit keinen oder geringen Deutschkenntnissen bieten Schulen verschiedene Formen der Sprachförderung an. In „Vorbereitungsklassen“ erwerben Schüler\*innen noch fehlende Deutschkenntnisse. Das Ziel ist ein Übergang in den Unterricht der Regelklasse.

### **Wo können sich Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit aufhalten?**

In Ihrer Freizeit können Kinder und Jugendliche Einrichtungen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit der LHH und der freien Träger wie zum Beispiel Spielparks, Jugendtreffs oder Jugendzentren besuchen. Für Rückfragen und Informationen steht der Bereich Kinder- und Jugendarbeit (51.5) unter [@51.5@hannover-stadt.de](mailto:@51.5@hannover-stadt.de) zur Verfügung. Standorte solcher Einrichtungen in Ihrer Nähe finden Sie in der [Integreat-Karte](#).

### **Wie sieht das Verfahren zur Aufnahme von Kindern als Gastfamilie aus? Wo kann man sich melden und welche Rahmenbedingungen bestehen?**

Gastfamilien, die ein Flüchtlingskind bei sich aufnehmen wollen, können sich an den Pflegekinderdienst ( Nikolaistr. 14, [0511 168 41550](tel:051116841550)) oder an die Fachstelle für Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ( [Badenstedter Str. 221](#), [0511 168 30460](tel:051116830460)) wenden.

Anschließend erfolgt eine Prüfung der häuslichen Verhältnisse durch Mitarbeitende des Kommunalen Sozialdienstes. Dabei werden die persönliche Eignung zur Aufnahme und Versorgung eines Kindes sowie die räumliche und finanzielle Situation geprüft.

### **Wohin können sich minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge wenden?**

Sollten Sie auf unbegleitete minderjährige Personen treffen, wenden Sie sich bitte an die Clearingstelle des Kommunalen Sozialdienstes unter der telefonischen Durchwahl  [0511 168-49944](tel:051116849944).

## **Krankenversorgung**

### **Wie erfolgt eine Krankenversicherung? Werden bereits begonnene medizinische Behandlungen weitergeführt werden (z.B. Krebspatienten, Dialyse etc.)?**

In dringenden Fällen können die Notambulanzen der örtlichen Krankenhäuser aufgesucht werden.

Wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) vom Jobcenter beziehen, müssen Sie sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichern. Wenden Sie sich dafür direkt an eine Krankenkasse Ihrer Wahl und stellen Sie dort einen Mitgliedsantrag.

Wenn Sie Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) vom Fachbereich Soziales beziehen, sind Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Sie haben aber trotzdem Anspruch auf Hilfe bei Krankheit. Die Kosten dafür werden durch den Fachbereich Soziales getragen. Sie werden von Ihrem Sachbearbeiter / Ihrer Sachbearbeiterin im Fachbereich Soziales für eine Krankenversicherung Ihrer Wahl angemeldet und erhalten von dort eine Krankenversicherungskarte.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben Sie in den ersten 18 Monaten Ihres Aufenthalts Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind. Darüber hinaus haben Sie Anspruch auf Arznei- und Verbandmittel, die für die Behandlung notwendig sind. Im Einzelfall können weitere Leistungen gewährt werden, wenn diese zur Sicherung der Gesundheit zwingend erforderlich sind.

Schwangere Frauen und Mütter in den ersten Wochen nach der Geburt haben Anspruch auf ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung, Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel (§ 4 AsylbLG).

Damit lebensnotwendige Behandlungen unverzüglich fortgesetzt werden, müssen Sie kurzfristig

entweder

- Leistungen nach dem SGB II beim Jobcenter der Region Hannover (  [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#)) beantragen. Sie erreichen das Jobcenter per Mail an 

[Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:Jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) oder telefonisch unter ☎ [0511 65591000](tel:051165591000)

oder

- einen Termin beim Fachbereich Soziales vereinbaren, um Leistungen nach dem SGB XII zu beantragen bzw. einen Krankenschein zu erhalten, sofern ein Leistungsanspruch nach dem AsylbLG besteht. Der Fachbereich Soziales (📍 [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)) ist unter der E-Mail-Adresse @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de) zu erreichen.

### **Kann eine psychologische Betreuung in Anspruch genommen werden?**

Das 🌐 [Netzwerk für traumatisierte Flüchtlinge in Niedersachsen e.V.](#) sowie der 🌐 [Sozialpsychiatrische Dienst](#) bieten psychologische Betreuung an. Sie können sich bei diesen Anbietern auch psychologisch behandeln lassen.

Wenn Sie Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, müssen Sie vor einer psychologischen Behandlung Rücksprache mit dem Fachbereich Soziales (📍 [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)) unter der E-Mail-Adresse @ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de) halten.

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, können Sie psychologische Betreuung im Rahmen der Krankenversicherung durch Vorlage Ihrer Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen. Bitte beachten Sie, dass im Einzelfall eine Rücksprache mit Ihrer Krankenkasse sinnvoll ist, bevor Sie sich in Behandlung begeben.

### **Wer übernimmt die Kosten für lebensnotwendige Medikamente?**

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII beziehen, werden die Medikamente mit Ihrer Krankenversicherung abgerechnet. Bitte beachten Sie, dass ggf. Zuzahlungen zu den Medikamenten erforderlich sind.

Die Kosten für lebensnotwendige Medikamente können auch über einen Krankenschein abgerechnet werden, wenn Sie Asylbewerberleistungen beziehen. Wenn ein solcher Krankenschein noch nicht vorliegt, aber dringend lebensnotwendige Medikamente benötigt werden, können die Kosten über den Krankenschein nachträglich abgerechnet werden. Werden die Medikamente im Zuge einer stationären Behandlung verabreicht, erfolgt eine Abrechnung zwischen dem Krankenhaus und der Stadt Hannover.

### **Wie muss ich mich verhalten, wenn ich akut, aber nicht lebensbedrohlich erkrankt bin?**

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, können Sie ärztliche Behandlung durch Vorlage Ihrer Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen.

Die Behandlung akuter Erkrankungen gehört auch zu den Leistungen bei Krankheit nach dem AsylbLG. Die Antragstellung beim Fachbereich Soziales sollte unverzüglich erfolgen, damit der Krankenschein möglichst vor der Behandlung ausgestellt werden kann.

### **Wie muss ich mich verhalten, wenn ich akut und lebensbedrohlich erkrankt bin?**

Es sollte unverzüglich ärztliche Hilfe in Anspruch genommen werden.

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, können Sie ärztliche Behandlung durch Vorlage Ihrer Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen.

Bei lebensbedrohlicher Erkrankung kann eine Behandlung auch ohne Krankenschein erfolgen.

Wenn möglich, sollte die Antragstellung beim Jobcenter oder dem Fachbereich Soziales ebenfalls unverzüglich vorgenommen werden, damit Sie in die Pflichtversicherung aufgenommen werden (SGB II), bei einer Krankenkasse angemeldet werden können (SGB XII) oder der Krankenschein zeitnah ausgestellt werden kann.

Wenden Sie sich bei lebensbedrohlichen Zuständen, wie z.B. einem Verdacht auf einen Schlaganfall, an die ☎ [112](tel:112).

### **Ich bin schwanger und brauche medizinische Beratung. Wo erhalte ich diese?**

Wenn Sie Leistungen nach dem SGB II oder XII erhalten, können Sie ärztliche Behandlung im Zusammenhang mit der Schwangerschaft durch Vorlage Ihrer Krankenversicherungskarte in Anspruch nehmen.

Wenn Sie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen, haben Sie in den ersten 18 Monaten Ihres Aufenthalts Anspruch auf ärztliche und zahnärztliche Leistungen, die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlich sind. Schwangere Frauen und Wöchnerinnen erhalten zusätzliche ärztliche und pflegerische Hilfe und Betreuung (z.B. Ultraschalluntersuchungen), Hebammenhilfe, Arznei-, Verband- und Heilmittel.

Mit einem Krankenschein vom Fachbereich Soziales können Sie eine gynäkologische Praxis aufsuchen. Bei Notfall können Sie auch ohne Krankenschein ein Krankenhaus oder eine Arztpraxis aufsuchen. Den Krankenschein müssen Sie aber kurzfristig danach beim Fachbereich Soziales erstellen lassen.

Weitere Informationen finden Sie beispielsweise bei den folgenden Organisationen:

- [profamilia](#)
- [Nationales Zentrum für frühe Hilfen](#)
- [germany4ukraine](#)

## **Studium**

### **Wo kann ich mich zu Fragen des Studiums informieren?**

Informationen stellt die Stadt Hannover auf der  [Internetseite](#) zur Verfügung.

Die Leibniz Universität Hannover informiert ebenfalls im Rahmen eines FAQs auf folgender  [Internetseite](#).

## **Unterbringung**

### **Wo können Geflüchtete aus der Ukraine nach ihrer Ankunft in Hannover eine Unterkunft finden?**

Die Aufnahme und Bereitstellung einer Unterkunft wird über die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen geregelt, wenn Sie keine eigene Wohnung anmieten können oder nicht bei Angehörigen oder Bekannten wohnen können. Die Verteilung erfolgt aus der Landesaufnahmebehörde heraus in andere Kommunen des Landes Niedersachsens und nicht zwingend in die Landeshauptstadt Hannover.

Die Landesaufnahmebehörde ist wie folgt zu erreichen:

### **Landesaufnahmebehörde des Landes Niedersachsen**

📍 Boeselagerstr. 4, 38108 Braunschweig

☎ [0531 618430](tel:0531618430)

✉ [@poststelle-bs@lab.niedersachsen.de](mailto:poststelle-bs@lab.niedersachsen.de)

Sollte eine Ankunft zu Zeiten außerhalb des Bahnverkehrs, insbesondere nachts, erfolgen, wenden Sie sich bitte zu Übernachtungszwecken an die Feuerwehr Hannover unter der Rufnummer ☎ [0511 9120](tel:05119120).

Über die öffentlichen Angebote hinaus können Personen in privaten Haushalten aufgenommen werden. Eine mögliche Vermittlungsseite für private Unterkünfte finden Sie [hier](#) 🌐. Wenn Sie in einer privaten Unterkunft wohnen können, müssen Sie sich zwingend innerhalb von 90 Tagen bei der Ausländerbehörde der Landeshauptstadt Hannover registrieren, um das Verfahren zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis in die Wege zu leiten.

### **Kann ich eigenen Wohnraum mieten?**

Ja, sobald Sie eine Aufenthaltserlaubnis haben können Sie eine eigene Wohnung mieten.

### **Ich habe eine Wohnung gefunden. Wie beantrage ich die Kostenübernahme der Miete?**

Die Kostenübernahme der Miete können Sie beim Jobcenter der Region Hannover oder beim Fachbereich Soziales beantragen. Entscheidend ist dabei, von welchem dieser Träger Sie Ihre Sozialleistungen beziehen.

Wenn Sie Sozialleistungen vom Jobcenter der Region Hannover (nach SGB II) bekommen, wenden Sie sich zur Kostenübernahme der Miete bitte an das Jobcenter der Region Hannover (📍 [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#), ✉ [jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de), ☎ [0511 65591000](tel:051165591000)).

Wenn Sie Leistungen vom Fachbereich Soziales (nach AsylbLG oder SGB XII) bekommen, wenden Sie sich zur Kostenübernahmen der Miete bitte an den Fachbereich Soziales. Sie können das Mietangebot sowohl postalisch an die Adresse 📍 [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#) als auch per Mail an ✉ [50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19ukr@hannover-stadt.de) senden.

💡 **WICHTIG!** Bevor Sie einen Mietvertrag unterschreiben, müssen Sie ein Mietangebot oder den (nicht unterschriebenen) Mietvertrag beim Jobcenter Region Hannover oder beim Fachbereich Soziales vorlegen, da es Obergrenzen für die Mietkosten und die Größe der Wohnungen gibt.

Nach einer erfolgten Prüfung des Mietangebots bekommen Sie eine Rückmeldung, ob die Miete der Wohnung angemessen ist sowie eine Entscheidung über die Kostenübernahme. Wenn die Mietkosten zu hoch sind, können Sie dennoch den Wohnraum anmieten. Ihnen werden in diesem Fall nur Leistungen in Höhe der geltenden Mietobergrenze zugesprochen. Der zuständige Träger kann aber keine Folgekosten, Kosten für die Erstaussstattung mit Möbeln oder für die Kautionsübernahme übernehmen.

### **Ich habe eine Wohnung gefunden. Kann ich finanzielle Unterstützung bei der Kautionszahlung und der Erstaussstattung der Wohnung erhalten?**

Sie können die Übernahme der Kautionszahlung sowie eine finanzielle Unterstützung für die Erstaussstattung der Wohnung beim zuständigen Sozialleistungsträger formlos beantragen.

Wenn Sie Leistungen vom Jobcenter (nach SGB II) erhalten, prüft das Jobcenter, ob Ihnen eine unterstützende Leistung gewährt werden kann. Den formlosen Antrag auf Unterstützung können Sie postalisch an die Adresse  [Kabelkamp 1a, 30179 Hannover](#) oder per E-Mail an [@jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de](mailto:@jobcenter-Region-Hannover.KK@jobcenter-ge.de) schicken.

Wenn Sie Leistungen vom Fachbereich Soziales (nach AsylbLG oder SGB XII) in Anspruch nehmen, senden Sie den Antrag an den Fachbereich Soziales. Die Übersendung kann postalisch an die Adresse  [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#) oder per Mail an [@50.19ukr@hannover-stadt.de](mailto:@50.19ukr@hannover-stadt.de) erfolgen.

### **Wer kommt für mögliche Schäden bei privaten Unterkünften auf?**

Wenn Sie in eine gemietete Wohnung einen Schaden einrichten, müssen Sie selbst dafür haften. Sie können für solche Schäden keine Unterstützung in Form von Sozialleistungen in Anspruch nehmen.

### **Ist es möglich, aus einer privaten Unterkunft in ein Flüchtlingsheim zu wechseln?**

Ein nachträglicher Wechsel aus einer privaten Unterkunft in eine Flüchtlingsunterkunft ist möglich. Die Unterbringung kann auch in diesem Fall in Notunterkünften erfolgen.

Bei Fragen kontaktieren Sie die Landesaufnahmebehörde des Landes Niedersachsen.

### **Ich möchte privaten Wohnraum für ukrainische Geflüchtete zur Verfügung stellen. Wo kann ich das tun?**

Eine mögliche Vermittlungsseite für private Wohnraumangebote ist  <https://www.helfendewaende.de/>

### **Werden anteilige Mietkosten übernommen, wenn ich eine geflüchtete Person in meiner Wohnung/ Haus wohnen lasse?**

Die Kostenübernahme von anteiligen Mietkosten im Rahmen der Asylbewerberleistungen ist grundsätzlich möglich. Die Untermiete sollte hierfür in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtmiete stehen.

Sofern die Kosten für Unterkunft und Heizung durch die individuellen Leistungen der wohnungsgebenden Person nach dem SGB II/SGB XII/AsylbLG finanziert sind, werden derzeit keine Mietanteile für die aufgenommenen Flüchtlinge angerechnet.

Ebenfalls ist grundsätzlich eine Erstattung von anteiligen Nebenkosten im Rahmen der Asylbewerberleistungen möglich. Es sollte diesbezüglich eine entsprechende schriftliche Vereinbarung mit den geflüchteten Personen getroffen werden. Die schriftliche Vereinbarung ist dem Fachbereich Soziales - wie auch Mietangebote - vorab zur Prüfung vorzulegen. Sofern die wohnungsgebende Person Leistungen nach SGB II/SGB XII/AsylbLG bezieht, werden keine Nebenkosten im Rahmen der Asylbewerberleistungen der untergebrachten Personen erstattet. Es findet hingegen eine Anerkennung des Mehraufwandes im Rahmen der Leistungen der wohnungsgebenden Personen statt.

## **Ich habe Geflüchtete aus der Ukraine temporär im eigenen Haushalt aufgenommen. Leider ist mir nicht möglich die Personen noch länger in meiner Wohnung zu versorgen. Was ist zu unternehmen?**

Sofern die Personen bereits eine Wohnsitzauflage für das Stadtgebiet Hannover besitzen oder aber eine Terminbestätigung bei der Ausländerbehörde der Stadt Hannover erhalten haben, können sich die Personen an den Bereich Wohnen und Leben in Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen (OE 56.2) wenden.

Eine Vorsprache ist zu den Sprechzeiten

☎ Mo. 09:00-11:30 Uhr

Di. 15:00- 17:00 Uhr

Mi. geschlossen

Do. 09:00-11:30 Uhr

Fr. geschlossen

in der 📍 Leinstraße 14 , 30159 Hannover persönlich möglich.

Darüber hinaus ist eine Anfrage per E-Mail an [@56.21@hannover-stadt.de](mailto:@56.21@hannover-stadt.de), [@56.22@hannover-stadt.de](mailto:@56.22@hannover-stadt.de) oder [@56.23@hannover-stadt.de](mailto:@56.23@hannover-stadt.de) möglich. Sofern eine telefonische Beratung gewünscht ist, senden Sie bitte eine E-Mail an die benannten E-Mail-Adressen mit einem Rückrufwunsch.

## **Wichtige Anlaufstellen**

### **Kommunale Fachstelle für Migrationsberatung**

Die Kommunale Fachstelle für Migrationsberatung bietet Ihnen Hilfe in folgenden Angelegenheiten:

- Bei der Stellung der Anträge auf B-Schein und die Aufnahme in die Wohnungsvermittlung,
- Bei Ihrem Umzug aus einer Flüchtlingsunterkunft in eine eigene Wohnung, nachdem Sie entweder selbst eine Wohnung gefunden haben oder ein Wohnungsangebot von dem Wohnungsamt erhalten haben,
- Bei der Stellung eines Antrages auf die Zulassung zu einem Integrationskurs,
- Beratung zu Themen Sprachkurs, Ausbildung, Arbeit

Die Standorte der Kommunalen Fachstelle für Migrationsberatung können Sie  [hier](#) einsehen.

**Kontaktdaten:**

Marianna Sidorkin -  [0511 168 31047](tel:051116831047)

Victoria Forova -  [0511 168 31049](tel:051116831049)

Saharr Sultani -  [0511 168 31379](tel:051116831379)

## Jobcenter Region Hannover

 [Vahrenwalder Straße 245, 30179 Hannover](#)

**Standorte:**

<https://www.jobcenter-region-hannover.de/standorte>

**Hinweis:**

Schutzsuchende aus der Ukraine, die in der Stadt Hannover wohnen, erhalten Unterstützung im  [Standort Kabelkamp](#).

Im Jobcenter der Region Hannover können Sie Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II / Arbeitslosengeld II / Bürgergeld) beantragen. Die Grundsicherung beinhaltet finanzielle Unterstützung, Krankenversicherung, Zugang zu Förder- und Qualifizierungsangeboten, wie zum Beispiel Sprachkursen, Integrationskursen sowie zu Weiterbildungsmöglichkeiten. Zudem können die Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen werden. Die Antragstellung erfolgt über das Jobcenter

**Wichtig:** Sie müssen nicht persönlich ins Jobcenter kommen, um einen Antrag zu stellen. Den Antrag können Sie uns auch per Post oder E-Mail schicken.

Weitere Informationen über den Service vom Jobcenter erhalten Sie  [hier](#).

## Fachbereich Soziales der Landeshauptstadt Hannover

 [Hamburger Allee 25, 30161 Hannover](#)

[@50.19Ukr@hannover-stadt.de](mailto:50.19Ukr@hannover-stadt.de)

Im Fachbereich Soziales können Sie Leistungen zum Lebensunterhalt und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) beantragen. Die Hilfe zum Lebensunterhalt und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beinhalten insbesondere Leistungen für Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Körperpflege, Hausrat, Heizung und persönliche Bedürfnisse.

## Agentur für Arbeit Hannover

 [Brühlstraße 4, 30169 Hannover](#)

Bei der Agentur für Arbeit Hannover erhalten Sie Beratung und Informationen zu:

- Arbeitsmarktzugang und -vermittlung
- Anerkennung von Bildungsabschlüssen
- Spracherwerb (Integrations- und Berufssprachkurse)
- Informationsveranstaltungen in der Agentur für Arbeit
- In diesem [Flyer](#) finden Sie außerdem wichtige Kontaktdaten.

## Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung der Industrie- und Handelskammer (IHK) Hannover

📍 [Schiffgraben 49, 30175 Hannover](#) Die IHK Hannover ist zuständig für die Anerkennungsverfahren bei Aus- und Fortbildungsabschlüssen aus den Bereichen Industrie, Handel und Dienstleistungen. Zusätzlich bietet die IHK Hannover für alle Berufsgruppen eine kostenfreie Anerkennungs- und Qualifizierungsberatung im Rahmen des Programms „Integration durch Qualifizierung - IQ“. Weitere Informationen finden Sie 🌐 [hier](#).

## Ukrainischer Verein in Niedersachsen e. V.

📍 [Königstraße 20, 30175 Hannover](#)  
 ☎️ [0157 53087566](tel:015753087566) für Allgemeine Fragen und Anfragen bzgl. Geflüchtete aus der Ukraine, Presseanfragen ☎️ [0157 34539284](tel:015734539284) für Anfragen bzgl. (Sach-)Spenden  
 @ [info.uvnev@gmail.com](mailto:info.uvnev@gmail.com) 🌐 [uvnev.de](http://uvnev.de)

## Wissenswertes über Hannover

Hannover ist die Hauptstadt des Bundeslandes Niedersachsen. Das heißt, in Hannover befindet sich der Niedersächsische Landtag und der Sitz der Landesregierung.

Hannover hat 535.000 Einwohner\*innen, Eingewanderte und ihre Kinder machen davon 38,1 Prozent aus.

Hannover hat seit 1241 das Stadtrecht, verwaltet also seit bald 800 Jahren seine Geschicke selbst durch den Stadtrat.

Der Oberbürgermeister von Hannover heißt Belit Onay, er wurde 2019 für acht Jahre in dieses Amt gewählt. Der Oberbürgermeister ist Leiter der Stadtverwaltung und oberster Repräsentant der Stadt.

Hannover trägt den Titel „City of Music“, weshalb in jedem Jahr am 21. Juni die große Fête de la musique stattfindet. An diesem Tag wird überall in der Innenstadt auf vielen Bühnen Musik gemacht.

Hannover ist für vier Dinge bekannt:

- den Maschsee, ein großer künstlich angelegter See, der sich aus dem Wasser des Flusses Leine speist und der Erholung dient. Der Fußweg, der rund um den See führt, ist 6 Kilometer lang.
- den Stadtwald Eilenriede, ein zusammenhängender Wald von 640 ha Fläche.
- die Messe Hannover, ein Gelände mit großen Ausstellungshallen im Süden der Stadt, wo regelmäßig Messen und andere Großveranstaltungen stattfinden. Am bekanntesten ist die Industriemesse.
- den „Großen Garten“ in Herrenhausen, einer der bekanntesten Barock-Gärten in Europa, einst Sommersitz des Kurfürsten von Hannover.

Die größten jährlich stattfindenden Feste in Hannover sind das Schützenfest und das Maschseefest, die jeweils von Hundertausenden besucht werden.

## Stadtkarte von Hannover

Die Stadtverwaltung Hannover veröffentlicht eine offizielle Karte von Hannover auf ihrer eigenen Seite [hannover.de](https://www.hannover.de). In dieser Karte finden Sie alle Straßen, Dienststellen, Freizeitmöglichkeiten und Sehenswürdigkeiten in der Stadt schnell und einfach.

### [Offizielle Karte von Hannover](#)

Eine gut bedienbare, kostenlose Online-Karte bietet auch das OpenSource-Projekt Openstreetmap.

### [Karte von Hannover auf Openstreetmap.org](#)

## Zusammenleben in Deutschland

### Grundgesetz und Menschenrechte

#### Grundgesetz und Menschenrechte

Alle Menschen, die in Deutschland leben, müssen sich an die zentralen Grundsätze der politischen und rechtlichen Ordnung halten.

Die wichtigste rechtliche Grundlage des Lebens in Deutschland ist das **Grundgesetz**. Es ist die Verfassung der Bundesrepublik Deutschland.

Im Grundgesetz steht, dass jeder Mensch frei und selbstbestimmt ist.

Es dürfen keine Unterschiede nach Geschlecht, Herkunft (Abstammung, Sprache, Heimat), Hautfarbe, Religion, Glauben oder Weltanschauung, Behinderung, Alter oder sexueller Orientierung gemacht werden.

Deutschland ist ein Bundesstaat, der aus **16 Bundesländern** besteht.

Deutschland ist ein demokratischer Staat. Das heißt, dass die Menschen in Freiheit leben. Alle dürfen ihre Meinung frei sagen. Die Gesetze gelten für alle Menschen. Alle Menschen und auch der Staat müssen sich an die Gesetze halten. In freien Wahlen entscheiden die Menschen, von wem sie regiert werden wollen. Wenn sie mit der Regierung nicht zufrieden sind, können sie bei der nächsten Wahl eine andere Regierung wählen.

## Grundrechtskatalog

### Schutz der Menschenwürde

Artikel 1

**(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.**

(...)

### Recht auf Freiheit der Person

Artikel 2

**(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.**

(...)

Auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung ist damit gemeint. Das bedeutet: Jeder Mensch darf für sich selbst entscheiden, bei welchen sexuellen Handlungen er mitmachen will und niemand darf zu etwas gezwungen werden, was er nicht möchte.

### Gleichheit vor dem Gesetz

Artikel 3

**(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.**

**(2) Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.**

■ [www.zanzu.de](http://www.zanzu.de)

**(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.**

### Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit

Artikel 4

**(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.**

(...)

### Freiheit von Meinung, Kunst und Wissenschaft

Artikel 5

**(1) Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet. Eine Zensur findet nicht statt.**

(...)

### Schutz von Ehe und Familie und von Kindern nicht verheirateter Eltern

Artikel 6

**(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.**

(...)

Hier finden Sie das Grundgesetz auf  [Deutsch](#). Hier finden Sie Informationen in 8 verschiedenen Sprachen:  [Arabisch](#),  [Englisch](#),  [Farsi](#),  [Französisch](#),  [Kurdisch-Kurmandschi](#),  [Russisch](#),  [Spanisch](#),  [Türkisch](#).

## Allgemeine Erklärung der Menschenrechte

Menschenrechte sind wichtige Rechte, die immer und für alle Menschen auf der ganzen Welt gelten. Menschenrechte sind Rechte, die jeder Mensch aufgrund seines Menschseins hat. Sie schützen die Würde eines jeden Menschen und stehen allen Menschen gleichermaßen zu ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach „ (...) Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand.“ (Art. 2. der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10.12.1948)

Es gibt 30 Rechte. Die wichtigsten sind:

- Alle Menschen sind gleich viel wert.
- Jeder Mensch darf eine eigene Meinung haben.
- Recht auf Frieden und Sicherheit.

Aus diesen Grundrechten ergeben sich die Regeln für das Zusammenleben in Deutschland.

Das Landesamt für politische Bildung Nordrhein-Westfalen hat die  [Broschüre „Demokratie für mich“](#) (März 2016) herausgegeben, in der diese Regeln anschaulich dargestellt sind. Diese Regeln sowie Beispiele, was in Deutschland erlaubt und nicht erlaubt ist, werden hier unter jedem Stichwort vorgestellt.

## Rechtsstaatlichkeit

### Rechtsstaatlichkeit

Deutschland ist ein demokratischer Rechtsstaat. Durch das Grundgesetz werden Menschenwürde, Freiheit und Gerechtigkeit garantiert. Damit die Menschenrechte eingehalten werden, gibt es Gesetze.

Politische Entscheidungen werden von Vertreterinnen und Vertretern des Volkes getroffen. Die Volksvertretungen werden von den Deutschen in freien Wahlen gewählt.

Die Gesetze gelten für alle Menschen in Deutschland gleich. Der Staat muss sich an die Gesetze halten. Auch alle Menschen, die in Deutschland leben, müssen sich an die deutschen Gesetze halten.

### Das bedeutet zum Beispiel:

- Wenn Menschen meinen, dass andere Menschen oder die öffentliche Verwaltung ihnen Unrecht tun, können sie sich an ein Gericht wenden. Diese Gerichte sind unabhängig. Das bedeutet: Die Regierung darf den Gerichten nicht vorschreiben, wie sie entscheiden sollen.
- Staatliche Gerichte entscheiden, ob jemand bestraft wird. Strafen sind zum Beispiel Geldbußen, gemeinnützige Arbeit oder Gefängnis. Es gibt in Deutschland keine Todesstrafe.

- Die Polizei hat die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Menschen in Freiheit und Sicherheit leben können.
- Die Religionsausübung darf nicht gegen Gesetze verstoßen. Die Gesetze stehen immer über der Religion.

#### **Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:**

- Zu Hass oder Gewalt aufzurufen.
- Das demokratische System und seine Werte zu bekämpfen.

#### **Diese Vergehen können zu einer Gefängnisstrafe führen.**

Nach Verbüßung der Strafe können nichtdeutsche Staatsangehörige unter bestimmten Voraussetzungen ihr Bleiberecht verlieren und ausgewiesen werden.

### **Persönliche Freiheit**

#### **Persönliche Freiheit**

Alle erwachsenen Menschen dürfen selbst über sich und das eigene Leben bestimmen. Egal, ob Mann oder Frau, jung oder alt, mit oder ohne Behinderung, egal welcher Hautfarbe oder Religionszugehörigkeit.

Alle Menschen dürfen tun, was sie wollen, solange sie sich an die Gesetze halten und andere nicht in ihrer Freiheit einschränken.

#### **Das bedeutet zum Beispiel:**

- Alle Menschen dürfen entscheiden, was sie anziehen möchten. Frauen dürfen entscheiden, ob sie Hosen, Kleider, lange oder kurze Röcke, enge oder weite Kleidung oder ein Kopftuch tragen wollen. Männer dürfen entscheiden, ob sie einen Anzug und Krawatte, T-Shirt und Jeans, Turban, Hut oder einen Bart tragen.
- Alle Menschen dürfen essen, was sie wollen und was ihnen schmeckt. Die Entscheidung, ob sie Fleisch (auch Schweinefleisch oder Rindfleisch) essen, treffen Menschen ganz allein. Vom Staat gibt es keine allgemeingültigen oder religiös begründeten Speisevorschriften.
- Der Genuss von Alkohol ist für Erwachsene erlaubt. Für Kinder und Jugendliche ist der Konsum von Alkohol verboten.
- Jede Frau und jeder Mann darf selbst entscheiden, ob und wen sie oder er heiraten möchte.
- Jede Frau und jeder Mann darf sich scheiden lassen.
- Unverheiratete Paare dürfen zusammenleben und Kinder bekommen.
- Angehörige unterschiedlicher Religionen und Glaubensrichtungen dürfen heiraten und Kinder bekommen.
- Empfängnisverhütung ist für beide Geschlechter erlaubt. Die Entscheidung einer Person, verhüten zu wollen, muss geachtet werden.
- Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind akzeptiert. Gleichgeschlechtliche Paare können heiraten. Die Rechte einer Lebenspartnerschaft sind ähnlich wie in einer Ehe zwischen Mann und Frau.
- Alle entscheiden selbst, wie und wo sie leben wollen. Für Personen im Asylverfahren kann dieses Recht bis zur Anerkennung eines Asylantrages eingeschränkt sein.

- Sexuelle Handlungen unter Erwachsenen dürfen nur im gegenseitigen Einverständnis geschehen. Jede sexuelle Handlung mit Kindern ist verboten.
- Privateigentum ist in Deutschland für jeden Mann und jede Frau erlaubt. Es ist erlaubt, ein Haus oder ein Grundstück zu besitzen. Viele Firmen sind in privaten Besitz.
- Frauen und Männer sind beim Vererben gleichberechtigt.

### **Wichtig:**

Die eigene Freiheit endet dort, wo sie die Freiheit oder die Menschenwürde des Anderen verletzt oder gegen Gesetze verstößt.

## **Gleichberechtigung von Mann und Frau**

### **Gleichberechtigung von Mann und Frau**

Frauen und Männer haben die gleichen Rechte. Dies spiegelt sich in den Gesetzen und im täglichen Leben wider.

#### **Das bedeutet zum Beispiel:**

- Mädchen und Jungen gehen zusammen zur Schule und erhalten den gleichen Unterricht. Sie nehmen gemeinsam am Sportunterricht teil.
- Frauen dürfen studieren oder einen Beruf erlernen. Frauen stehen grundsätzlich alle Berufe offen.
- Frauen übernehmen in der Gesellschaft Verantwortung, zum Beispiel als Polizistinnen, Ärztinnen, Lehrerinnen oder in Ämtern und Behörden. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.
- Frauen entscheiden selbst, welcher Arbeit sie nachgehen wollen. Über das Geld, das sie verdienen, können sie selbst verfügen.
- Frauen müssen ihren Ehemann, ihre Eltern oder andere Familienmitglieder nicht um Erlaubnis fragen, wenn sie arbeiten, ein Konto eröffnen oder Verträge abschließen möchten.
- Frauen dürfen sich so kleiden wie sie möchten  
Frauen entscheiden selbst, ob, wann und wen sie heiraten wollen.
- Mütter sind besonders geschützt. Sie müssen und dürfen sechs Wochen vor und acht Wochen nach der Geburt nicht arbeiten. Ihnen darf nicht wegen ihrer Mutterschaft gekündigt werden.
- Die Aufgaben und Rollen in der Familie sind nicht vorgeschrieben.
- Frauen nehmen am öffentlichen Leben teil. Sie besuchen kulturelle, politische oder Sportveranstaltungen, Restaurants und Bars.
- Frauen können wählen und in politische Ämter gewählt werden.
- Frauen und Männer sind im Erbrecht gleichgestellt, Töchter ebenso wie Söhne.
- Sexuelle Berührungen, Kommentare oder Aufforderungen sind nur erlaubt, wenn alle Beteiligten einverstanden sind. Ein „Stopp“ oder „Nein“ ist unbedingt zu respektieren.

#### **Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:**

- Jede Form von Gewalt gegenüber Frauen, auch in der Ehe.

- Niemand darf sexuell belästigt werden.
- Vergewaltigung, auch innerhalb der Ehe, wird bestraft.
- Niemand darf gezwungen werden zu heiraten. Die Nötigung zu einer Ehe durch Gewalt oder Drohung wird bestraft.

## Schutz von Kindern und Jugendlichen / Kinderrechte

Kinder, Jugendliche und Familien stehen in Deutschland unter besonderem Schutz. Dieser Schutz beginnt schon während der Schwangerschaft und dauert an, bis das Kind 18 Jahre alt (volljährig) ist. In Deutschland ist es zum Beispiel verboten, Kinder zu schlagen: Kindererziehung muss in Deutschland ohne Gewaltanwendung auskommen. Jedes Kind muss zur Schule gehen.

### Kinder haben Rechte

Kinder brauchen besonderen Schutz und deshalb auch besondere Rechte. Diese Rechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahre 1989 festgeschrieben. Auch Deutschland hat die Konvention 1990 unterzeichnet.

Die UN-Kinderrechtskonvention lässt sich in vier Gruppen einteilen: das Recht auf Leben und persönliche Entwicklung, die Gleichbehandlung, das Wohl des Kindes und die Beteiligung. Im Einzelnen bedeutet das:

- **Gleichheit:** Alle Kinder sind gleich wichtig. Kein Kind darf schlechter behandelt werden, weil es eine andere Hautfarbe hat, eine andere Religion hat oder aus einem anderen Land kommt.
- **Schutz im Krieg und auf der Flucht:** Kinder müssen im Krieg und auf der Flucht besonders geschützt werden.
- **Gesundheit:** Kinder sollen gesund leben können, gute ärztliche Betreuung bekommen und vor Krankheiten, Sucht und Drogen geschützt werden.
- **Bildung:** Mädchen und Jungen sollen gleichberechtigt lernen können und eine Ausbildung machen, die ihren Bedürfnissen und Fähigkeiten entspricht.
- **Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung:** Kinder haben das Recht, vor Gewalt, Missbrauch und Ausbeutung geschützt zu werden. Niemand darf ein Kind anfassen, wenn das Kind das nicht will.
- **Freie Meinungsäußerung und Beteiligung:** Mädchen und Jungen müssen gefragt werden, wenn über sie bestimmt werden soll. Kinder dürfen ihre Meinung sagen, ohne dafür bestraft zu werden. Egal ob Zuhause, in der Schule, bei einer Behörde oder vor Gericht.
- **Elterliche Fürsorge und gewaltfreie Erziehung:** Jedes Kind hat das Recht, mit seinen Eltern aufzuwachsen und von ihnen erzogen zu werden. Ohne Gewalt.

Alle Kinderrechte stehen in der UN-Kinderrechtskonvention:

 [www.unicef.de](http://www.unicef.de)

Informationen zu Kinderrechten in Niedersachsen:

 [www.dksb-nds.de](http://www.dksb-nds.de)

## Hilfe bei Konflikten

Bei Konflikten in der Familie kann es sinnvoll sein, sich Hilfe von außen zu holen. Besonders, wenn Kinder betroffen sind und wenn Gewalt ausgeübt wird. Der Kommunale Sozialdienst (KSD) kann in solchen Fällen beraten. Rufen Sie in der zentralen Auskunft an und fragen Sie nach der KSD-Dienststelle in Ihrer Nähe.

### Kommunaler Sozialdienst (KSD)

 [Blumenauer Straße 5/7, 30449 Hannover](#)

 [0511 / 168 43102](tel:051116843102)

 [51.2ksd@hannover-stadt.de](mailto:51.2ksd@hannover-stadt.de)

 [www.hannover.de](http://www.hannover.de)

### Telefonische Erreichbarkeit

Mo. 8:00-16:00 Uhr

Di. 8:00-16:00 Uhr

Mi. 8:00-16:00 Uhr

Do. 8:00-16:00 Uhr

Fr. 8:00-13:00 Uhr

### Persönliche offene Sprechstunde

Mo. 8:30-11:00 Uhr

Di. geschlossen

Mi. geschlossen

Do. 8:30-11:00 Uhr

Fr. geschlossen

## Gewaltfreiheit / körperliche Unversehrtheit

### Gewaltfreiheit / Körperliche Unversehrtheit

Alle haben das Recht auf ein Leben ohne Gewalt. Das heißt, alle Menschen haben das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Darunter wird sowohl die physische als auch die psychische Gesundheit eines Menschen verstanden. Dies gilt auch im privaten Bereich.

#### Das bedeutet zum Beispiel:

- Konflikte sollen gewaltfrei gelöst werden.
- Wer bei Gefahr oder Konflikten Hilfe braucht, kann die Polizei rufen.
- Allen Anweisungen der Polizei ist Folge zu leisten.
- Selbstjustiz ist nicht erlaubt. Wenn die eigenen Rechte verletzt wurden, entscheidet ein staatliches Gericht.

- Der Staat muss gewaltfrei handeln. Er darf nur ausnahmsweise Gewalt anwenden, wenn alle anderen Mittel ausgeschöpft sind. Es gibt keine Todesstrafe und keine Körperstrafen, Folter ist verboten.

#### **Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:**

- Einen anderen Menschen körperlich zu misshandeln, zu verletzen oder zu töten. Das gilt auch innerhalb der Familie, in der Schule und auf der Straße.
- Die Beteiligung an einer Schlägerei, in deren Folge Menschen getötet oder körperlich schwer verletzt werden.
- Blutrache und Mord im Namen der Ehre.
- Gewalt an Frauen und Kindern immer und überall.
- Menschenhandel, Sklaverei und der Zwang zur Prostitution.
- Das Zunähen, Beschneiden oder Verstümmeln der weiblichen Genitalien. Siehe »» [weibliche Genitalverstümmelung](#)

### **Religionsfreiheit**

#### **Religionsfreiheit**

Religion und Glaube sind in Deutschland Privatsache. Der Staat schreibt nicht vor, ob oder an welchen Gott man glauben soll. Staat und Religion sind getrennt.

#### **Das bedeutet zum Beispiel:**

- Alle Menschen dürfen ihre Religion und ihren Glauben selbst wählen und frei ausüben.
- Alle Menschen haben die Freiheit, nicht religiös zu sein. Wer nicht an Gott glaubt, darf dies auch öffentlich sagen.
- Angehörige unterschiedlicher Religionen und Glaubensrichtungen dürfen untereinander heiraten.
- Eine Heirat zählt nur dann als rechtskräftige Ehe, wenn Sie vor dem Standesamt geschlossen wurde. Wenn eine Ehe nur im Rahmen einer Religion geschlossen wurde, ist sie in Deutschland rechtlich nicht bindend.

#### **Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:**

- Religiöse Vorschriften oder Traditionen über geltende Gesetze zu stellen, zum Beispiel mit mehreren Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein oder ohne Sondererlaubnis ein Tier zu schächten.
- Jungen dürfen nur beschnitten werden, wenn dadurch ihr Wohl nicht gefährdet wird.

Viele Menschen in Deutschland setzen sich heute für den Dialog zwischen den Religionen ein. Ziel ist das friedliche Zusammenleben religiöser, gläubiger und keiner Religion angehöriger Menschen. Der Staat ist zu weltanschaulicher Neutralität verpflichtet. Solange die Ausübung einer Religion weder die Demokratie noch die Trennung von Staat und Religion gefährdet, wird sie geschützt.

### **Soziale Gerechtigkeit**

## Soziale Gerechtigkeit

Der Staat muss die Menschenwürde achten und schützen. Deshalb soll er so gut wie möglich für soziale Gerechtigkeit sorgen. Hierzu ergreift er rechtliche, finanzielle und materielle Maßnahmen. Alle Menschen in Deutschland, die Geld verdienen, zahlen einen Teil ihres Lohns an den Staat (Steuern). Je höher das Einkommen ist, desto mehr muss gezahlt werden. Wer viel verdient, zahlt mehr Steuern. Dieses Geld soll der Staat für das Wohlergehen der in Deutschland lebenden Menschen ausgeben.

### Das bedeutet zum Beispiel:

- Alle Menschen, die in Deutschland registriert sind, haben Anspruch auf medizinische Grundversorgung. Dazu gehört eine ärztliche Behandlung bei Krankheit und Unfällen.
- Alle Menschen, die einen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz haben, zahlen Beiträge zur Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung.
- Jeder Erwachsene muss sich darum bemühen, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen. Wenn jemand das nicht schafft, kann Hilfe durch den Staat in Anspruch genommen werden.
- Der Staat sorgt dafür, dass die Steuern auch für den Ausgleich von sozialer Gerechtigkeit und zur Hilfe in Notsituationen (zum Beispiel für geflüchtete Menschen) verwendet werden.
- Der Staat unterstützt Eltern finanziell, zum Beispiel durch Kindergeld.

### Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:

- Steuerbetrug, zum Beispiel weniger Steuern zu zahlen, als vorgeschrieben ist.
- Staatliche Leistungen zu beziehen, obwohl keine Ansprüche darauf bestehen.

## Meinungsfreiheit

### Meinungsfreiheit

Jeder Mensch hat das Recht auf eine eigene Meinung. So steht es im deutschen Grundgesetz. Die Meinungsfreiheit gehört zur Demokratie.

Alle Menschen dürfen selbst entscheiden, was sie lesen, wie sie im Internet surfen oder ob sie demonstrieren wollen. Alle Menschen dürfen ihre Meinungen öffentlich sagen und verbreiten. Alle Medien sind ebenfalls frei, alle Menschen können sich dort informieren.

Aber es gibt auch Grenzen. Wer seine Meinung frei äußert, muss auf den Schutz der persönlichen Ehre beziehungsweise der persönlichen Würde anderer Menschen achten. So darf man zum Beispiel andere Menschen nicht beleidigen.

### Das bedeutet zum Beispiel:

- Die Regierung darf kritisiert werden.
- Religion darf kritisiert werden.
- Künstlerische Werke dürfen provozieren. Niemand darf Schriftstellerinnen und Schriftstellern, Musikerinnen und Musikern oder bildenden Künstlerinnen und Künstlern vorschreiben, wie sie arbeiten sollen.
- Man darf auch Witze oder Kunst über die Regierung und über Religionen machen.

- Wer sich verleumdet, beleidigt, diffamiert oder in seiner persönlichen Ehre und Würde verletzt fühlt, kann sich an die Polizei oder an ein Gericht wenden.

### **Das ist in Deutschland zum Beispiel nicht erlaubt:**

- Die Verwendung verfassungsfeindlicher Symbole
- Aufrufe zum Sturz der Demokratie.
- Beleidigende Äußerungen, die andere Personen herabwürdigen.
- Üble Nachrede oder Verleumdungen gegenüber anderen Menschen.
- Zu Hass und Gewalt aufzurufen.

## **Deutschland von A bis Z**

### **Apps und Websites zum Leben in Deutschland**

Alle Apps und Websites sind kostenfrei:

#### **Handbook Germany**

🌐 [Handbook Germany](#) beantwortet Fragen zum Leben in Deutschland. Sie finden dort Informationen zu Aufenthalt, Wohnen, Gesundheit, Arbeit, Ausbildung, Kita, Studium und vieles mehr. Mit Videos und Texten können Sie Ihre neue Heimat besser kennenlernen.

🗣️ Die Website ist auf 9 verschiedenen Sprachen verfügbar.

Für weitere Fragen und Antworten gibt es das Forum: 🌐 [Together in Germany](#)

Dort können Sie Ihre Fragen auch anonym stellen.

#### **Ankommen App**

Die 🌐 [Ankommen-App](#) ist ein nützlicher Wegweiser für die ersten Wochen in Deutschland. Sie finden dort Informationen zu Asyl, Arbeit und Alltag in Deutschland. Die App enthält auch einen Sprachkurs.

🗣️ Die App ist auf 5 verschiedenen Sprachen verfügbar.

#### **Just landed**

Auf der Website 🌐 [Just landed](#) bekommen Sie Informationen zu Wohnungssuche, Sprachkursen, dem deutschen Gesundheitssystem und vieles mehr.

Sie können Anzeigen ansehen und auch selbst eine Anzeige einstellen.

Es gibt einen Immobilienmarkt und einen Jobmarkt speziell für internationale Arbeitskräfte.

In den Foren und Communities können Sie mit anderen in Kontakt kommen.

🗣️ Die Website ist auf 8 verschiedenen Sprachen verfügbar.

#### **Tatsachen über Deutschland**

Auf der Website 🌐 [Tatsachen über Deutschland](#) finden Sie Informationen zu Politik, Wirtschaft, Gesellschaft, Wissenschaft und Kultur in Deutschland.

🗣️ Die Informationen sind auf 8 verschiedenen Sprachen verfügbar.

#### **Refugee Guide**

---

Der  [Online-Guide](#) hilft bei der Orientierung und erklärt wie die Menschen in Deutschland leben.

 Die Texte sind auf 16 verschiedene Sprachen übersetzt.